

Verordnung über die Blitzschutzkontrolle

vom 21. Dezember 2010¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968²

als Verordnung:

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) die Vornahme von Prüfung und Begutachtung der Blitzschutzanlagen durch Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure;
- b) die Entschädigung der Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure.

Geltungsbereich

Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure sind:³

1. Regionalaufseherinnen und Regionalaufseher;
2. Gemeindekontrolleurinnen und Gemeindekontrolleure.

Art. 2. Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure nehmen die Prüfung und die Begutachtung in der Regel selber vor. Sie können Hilfspersonen beiziehen.

Prüfung und Begutachtung
a) Vornahme

Sie entlohnen die beigezogenen Hilfspersonen und versichern diese gegen Unfall.

Art. 3. Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure beschaffen die für die Prüfung und die Begutachtung erforderlichen Geräte selber und auf eigene Kosten, soweit ihnen diese nicht vom Amt für Feuerschutz zur Verfügung gestellt werden.

b) Beschaffung der Geräte

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2011.

² sGS 871.1.

³ Art. 40 f. der VV zum Gesetz über den Feuerschutz, sGS 871.11.

| | |
|---|--|
| Entschädigung a) nach Stundenansatz | <p><i>Art. 4.</i> Die Entschädigung für die Vornahme von Prüfung und Begutachtung bemisst sich nach dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand.</p> <p>Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwandes werden angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vornahme von Prüfung und Begutachtung; b) die Vor- und Nachbereitung von Prüfung und Begutachtung; c) der Arbeitsweg. <p>Das Finanzdepartement legt die Stundenansätze fest.</p> |
| b) nach Pauschale | <p><i>Art. 5.</i> Mit einer Pauschale werden entschädigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Teilnahme an Kursen und Tagungen; b) Abendsitzungen; c) die Benützung von privater Büroinfrastruktur, soweit sie zur Ausübung der Tätigkeiten der Blitzschutzkontrolle benötigt wird. <p>Das Finanzdepartement legt die Ansätze fest.</p> |
| c) Spesen- vergütung | <p><i>Art. 6.</i> Die Entschädigung der Spesen richtet sich nach den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen über die Spesenvergütung.¹</p> |
| Rechnungs- stellung | <p><i>Art. 7.</i> Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure stellen dem Amt für Feuerschutz in der Regel vierteljährlich Rechnung.</p> <p>Blitzschutzkontrolleurinnen und Blitzschutzkontrolleure stellen für Arbeitsleistungen von Hilfspersonen dem Amt für Feuerschutz gesondert Rechnung.</p> |
| Schluss- bestimmungen a) Änderung bisherigen Rechts | <p><i>Art. 8.</i> Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969² wird wie folgt geändert:</p> <p>Blitzschutz- kontrolleure</p> <p><i>Art. 39.</i> Der Leiter des kantonalen Amtes für Feuerschutz ernennt für das Finanzdepartement Gemeindekontrolleure und Regionalaufseher für Blitzschutz.</p> |
| Zuständigkeit a) Gemeinde- kontrolleure | <p><i>Art. 40.</i> Die Gemeindekontrolleure prüfen die Blitzschutzanlagen auf ihre Leitfähigkeit und äussere Beschaffenheit.</p> |
| c) Mängel- behebung | <p><i>Art. 44.</i> Bei der Kontrolle festgestellte Mängel müssen vom Ersteller innert der vom Regionalaufseher angesetzten Frist behoben werden.</p> |

1 Spesenverordnung, sGS 143.6.

2 sGS 871.11.

Periodische
Prüfungen
a) allgemein

Art. 47. Die Blitzschutzvorrichtungen werden alle zehn Jahre durch die Gemeindekontrolleure auf ihre Leitfähigkeit und ihren Zustand geprüft.

Das kantonale Amt für Feuerschutz regelt Ablauf und Verfahren.

Art. 9. Die Verordnung über die Entschädigungen der Blitzschutzkontrolleure vom 21. April 1970¹ wird aufgehoben.

b) Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 10. Prüfungen und Begutachtungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses vorgenommen wurden, werden nach der Verordnung über die Entschädigungen der Blitzschutzkontrolleure vom 21. April 1970¹ entschädigt.

c) Übergangs-
bestimmung

Art. 11. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

d) Vollzugs-
beginn

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ nGS 37–18 (sGS 871.13).

871.13